

**Durch das Steuerungsgremium verabschiedete
Fassung vom 11. Juni 2022**

Reglement über die Abstimmungen und Wahlen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt

- a* Abstimmungen der Gesamtheit der Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern (Kirchgemeinde),
- b* die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c* das Verfahren an den Kirchenkreisversammlungen.

² Auf gesamtkirchliche Abstimmungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn finden die dafür geltenden kirchlichen Bestimmungen Anwendung.

Art. 2 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten und in den Kirchenkreisen richtet sich nach dem Organisationsreglement.

² Stimmberechtigt in gesamtkirchlichen Angelegenheiten der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde, die seit mindestens drei Monaten in einer Kirchgemeinde der Landeskirche wohnhaft sind.

Art. 3 Stimmregister

¹ Die Kirchgemeinde führt ein Register der Stimmberechtigten.

² Das Stimmregister gibt für jede stimmberechtigte Person Auskunft über

- a* die Stimmberechtigung nach Artikel 2 Absatz 1 und 2,
- b* die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde als deutschsprachiges oder französischsprachiges Mitglied,
- c* den Kirchenkreis, in dem die Person stimmberechtigt ist.

³ Das Stimmregister ist öffentlich.

⁴ Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister¹ finden sinngemäss Anwendung.

Art. 4 Deutschsprachige und französischsprachige Gemeindemitglieder

¹ Als französischsprachige Gemeindemitglieder der Kirchgemeinde gelten Mitglieder, die sich als solche haben eintragen lassen. Die übrigen Mitglieder gelten als deutschsprachige Gemeindemitglieder.

² Das Recht, die Eintragung als französischsprachiges Gemeindemitglied zu wählen, richtet sich nach dem kantonalen Recht.

¹ BSG 141.113

³ Die Kirchgemeinde informiert in geeigneter Weise über das Wahlrecht und das Vorgehen.

Art. 5 Zuständigkeiten, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss

¹ Die Zuständigkeiten der Gesamtheit der Stimmberechtigten und der Stimmberechtigten der Kirchenkreise, die Wählbarkeit, die Unvereinbarkeit und der Verwandtenausschluss richten sich nach dem Organisationsreglement.

² Dürfen zwei in den Kirchgemeinderat gewählte Personen aufgrund des Verwandtenausschlusses nicht gleichzeitig dem Rat angehören und verzichtet keine auf die Wahl, ist die Person gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident des Stimmausschusses das Los.

³ Ist eine neu in den Kirchgemeinderat gewählte Person mit einem bereits amtierenden Ratsmitglied im Sinn der Bestimmungen über den Verwandtenausschluss verbunden, ist die Wahl ungültig, sofern das amtierende Ratsmitglied nicht freiwillig zurücktritt.

Art. 6 Ergänzendes Recht

Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

II. Abstimmungen und Wahlen der Gesamtheit der Stimmberechtigten

1. Organisation

Art. 7 Grundsatz

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten beschliesst und wählt an der Urne.

² Der Kirchgemeinderat gibt Abstimmungen und Wahlen rechtzeitig im amtlichen Publikationsorgan bekannt. Er informiert über das Vorgehen für Wahlvorschläge (Art. 33) und über die Möglichkeit einer stillen Wahl (Art. 39).

Art. 8 Abstimmungs- und Wahltag

¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt die Abstimmungs- und Wahltag.

² Er setzt die Abstimmungs- und Wahltag so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Abstimmung oder Wahl teilnehmen können.

Art. 9 Ort und Öffnungszeiten der Urnen

Der Kirchgemeinderat bestimmt, wo und zu welchen Zeiten am Abstimmungs- oder Wahltag die Urnen geöffnet sind.

Art. 10 Stimmausschuss

¹ Der Stimmausschuss gewährleistet den Urnendienst und ermittelt die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen.

² Der Kirchgemeinderat wählt auf eine Amtsdauer nach Artikel 19 des Organisationsreglements fünf stimmberechtigte Gemeindemitglieder als ständige Mitglieder des Stimmausschusses.

³ Er kann für eine Abstimmung oder Wahl zusätzliche nichtständige Mitglieder wählen.

⁴ Auf den Stimmausschuss finden im Übrigen die Artikel 35 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)² und die Artikel 37 ff. der Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV)³ sinngemäss Anwendung.

2. Abstimmungs- und Wahlmaterial

Art. 11 Begriff

Das Abstimmungs- und Wahlmaterial umfasst

- a den Stimmrechtsausweis,
- b die Stimm- und Wahlzettel,
- c eine Abstimmungsbotschaft zu Abstimmungen über Sachgeschäfte,
- d das Stimm- und Zustellcouvert.

Art. 12 Stimmrechtsausweis

¹ Der Stimmrechtsausweis enthält alle Angaben, die für die Identifikation der Stimmberechtigten an der Urne erforderlich sind.

² Er nennt den Abstimmungs- oder Wahltag, für den er gilt.

³ Für das Ausstellen von Doppeln für nicht zugestellte oder verloren gegangene Stimmrechtsausweise gelten die kantonalen Bestimmungen.

Art. 13 Stimm- und Wahlzettel

¹ Der Kirchgemeinderat veranlasst den Druck der Stimm- und Wahlzettel.

² Die Stimmzettel bezeichnen die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird. Sie enthalten den Hinweis, dass die Vorlage durch Ankreuzen des Feldes für ein «Ja» angenommen oder des Feldes für ein «Nein» abgelehnt werden kann und dass eine allfällige Stichfrage bei gleichzeitiger Abstimmung über eine Initiative und einen Gegenvorschlag oder über zwei Varianten durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes beantwortet werden kann.

³ Für Wahlen stellt die Kirchgemeinde den Stimmberechtigten einen Satz der Wahlzettel mit den eingegangenen Wahlvorschlägen (Art. 33) und einen neutralen Wahlzettel ohne Vordruck zu. Sie stellt für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und für die Wahl der weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderats separate Wahlzettel zur Verfügung.

Art. 14 Abstimmungsbotschaft

¹ Das Parlament oder das durch das Parlament bestimmte Parlamentsorgan stellt den Stimmberechtigten zu jeder Abstimmung über ein Sachgeschäft eine Botschaft zu.

² BSG 141.1

³ BSG 141.112

² Die Botschaft erläutert die Abstimmungsvorlage kurz und sachlich. Sie trägt den Argumenten einer allfälligen Gegnerschaft der Vorlage Rechnung.

³ Für Abstimmungen zu Initiativ- oder Referendumsbegehren kann das Initiativkomitee oder eine Vertretung des Referendumsbegehrens einen Vorschlag für die Darstellung des eigenen Standpunktes in der Botschaft unterbreiten. Das Parlament oder das durch das Parlament bestimmte Parlamentsorgan kann ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen abändern oder zurückweisen.

Art. 15 Zustellung

¹ Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungs- und Wahlmaterial spätestens 30 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zugestellt.

² In den Stimmlokalen liegt eine genügende Zahl Stimm- und Wahlzettel auf.

Art. 16 Wahlprospekte

¹ Die Kirchgemeinde stellt den Stimmberechtigten zusammen mit dem Abstimmungs- und Wahlmaterial allfälliges Werbematerial für Wahlen (Wahlprospekte) zu, sofern ihr dies in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt wird.

² Die Herstellung des Werbematerials ist Sache der Privaten.

3. Stimmabgabe und Ermittlung der Ergebnisse

Art. 17 Stimmabgabe

¹ Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich an der Urne in einem Stimmlokal der Kirchgemeinde (Art. 9) oder brieflich ab.

² Sie lassen bei der Stimmabgabe an der Urne die Stimm- und Wahlzettel durch ein Mitglied des Stimmausschusses auf der Rückseite abstempeln und werfen den Stimmrechtsausweis und die Stimm- und Wahlzettel in die dafür bestimmten Urnen ein.

³ Ein Mitglied des Stimmausschusses prüft den Stimmrechtsausweis und soweit möglich die Identität der stimmenden Person.

⁴ Für die briefliche Stimmabgabe gelten die kantonalen Bestimmungen.

⁵ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Art. 18 Stellvertretung

¹ Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

² Für die Stimmabgabe durch Menschen mit einer Behinderung gelten die kantonalen Vorschriften.

Art. 19 Ermittlung der Ergebnisse im Allgemeinen

¹ Der Stimmausschuss stellt nach Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- und Wahlzettel eingelangt sind.

² Er ermittelt anschliessend das Ergebnis des Urnengangs nach den Artikeln 22 und 23.

Art. 20 Ungültige Abstimmung oder Wahl

¹ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Stimm- oder Wahlzettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig.

² Der Stimmausschuss hält ein solches Ergebnis im Protokoll fest und teilt dies der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchgemeinderats unverzüglich mit.

³ Er versiegelt oder plombiert die Urnen mit dem Abstimmungs- und Wahlmaterial und sorgt für deren sichere Aufbewahrung.

Art. 21 Wiederholung der Abstimmung oder Wahl

¹ Ist die Abstimmung oder Wahl ungültig, ordnet der Kirchgemeinderat eine Wiederholung der Abstimmung oder Wahl an.

² Die Wahlvorschläge behalten ihre Gültigkeit für die wiederholte Wahl. Neue Wahlvorschläge können dafür nicht eingereicht werden.

Art. 22 Ungültige Stimm- und Wahlzettel

¹ Stimm- und Wahlzettel, die nicht durch ein Mitglied des Stimmausschusses abgestempelt worden sind, werden für die Ermittlung des Ergebnisses nicht berücksichtigt.

² Abgestempelte Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a* nicht aus dem gedruckten amtlichen Satz der Stimm- und Wahlzettel (Art. 13) stammen,
- b* anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- c* den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen,
- d* ehrverletzende Äusserungen enthalten oder
- e* mit offensichtlichen Kennzeichnungen versehen sind.

Art. 23 Auszählung

Der Stimmausschuss ermittelt

- a* die Zahl der Stimmberechtigten gemäss dem Stimmregister,
- b* die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- c* die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel),
- d* die Zahl der gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- e* für Abstimmungen für jedes Geschäft die Zahl der Ja- und der Nein-Stimmen und gegebenenfalls das Ergebnis der Stichfrage (Art. 28 Abs. 3 Bst. c, Art. 29 Abs. 3 Bst. c),
- f* für Wahlen das absolute Mehr für den ersten Wahlgang (Art. 36 Abs. 2) und die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten im ersten und zweiten Wahlgang erhalten haben.

Art. 24 Protokoll

¹ Der Stimmausschuss erstellt für jeden Abstimmungs- oder Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll enthält

- a* das Datum und den Gegenstand der Abstimmung oder Wahl,
- b* die Ergebnisse der Auszählung nach Artikel 23,
- c* das Ergebnis der Abstimmungen zu Sachgeschäften,
- d* für Wahlen die Namen der Gewählten,

e allfällige Feststellungen zu Unregelmässigkeiten.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Stimmausschusses und die Protokoll führende Person unterzeichnen das Protokoll und stellen es dem Kirchgemeinderat zu.

Art. 25 Unregelmässigkeiten, Nachzählung

¹ Der Stimmausschuss meldet festgestellte Unregelmässigkeiten umgehend dem Kirchgemeinderat.

² Der Kirchgemeinderat veranlasst die erforderlichen Abklärungen.

³ Er ordnet eine Nachzählung an, wenn die Mängel dadurch behoben werden können oder wenn das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl im Sinn der kantonalen Bestimmungen sehr knapp ausgefallen ist.

⁴ Lassen sich Mängel auf diese Weise nicht beheben, ordnet er eine Wiederholung der Abstimmung oder Wahl an.

Art. 26 Erhaltung

¹ Der Kirchgemeinderat stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl verbindlich fest, wenn

- a keine Mängel zu beheben sind,
- b den Wahlen keine Unvereinbarkeiten entgegenstehen und
- c die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder erhobene Beschwerden rechtskräftig erledigt sind.

² Er veröffentlicht das Ergebnis im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 27 Aufbewahrung und Vernichtung des Abstimmungs- und Wahlmaterials

¹ Die Kirchgemeinde bewahrt das Abstimmungs- und Wahlmaterial zusammen mit einem Exemplar des Protokolls versiegelt oder plombiert sicher auf.

² Sie vernichtet das Abstimmungs- und Wahlmaterial nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach der rechtskräftigen Erledigung einer Beschwerde.

4. Abstimmungen über Sachgeschäfte

Art. 28 Variantenabstimmungen

¹ Das Parlament kann der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu einem Geschäft gleichzeitig zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen und entscheiden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden.

³ Der Stimmzettel enthält die folgenden drei Fragen:

- a Wollen Sie die Vorlage gemäss Variante A annehmen?
- b Wollen Sie die Vorlage gemäss Variante B annehmen?
- c Falls beide Varianten angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?

Art. 29 Initiative mit Gegenvorschlag

¹ Das Parlament kann der Gesamtheit der Stimmberechtigten zu Initiativen einen Gegenvorschlag unterbreiten.

² Es unterbreitet den Gegenvorschlag gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung. Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen und entscheiden, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden.

³ Der Stimmzettel enthält die folgenden drei Fragen:

- a Wollen Sie die Initiative annehmen?
- b Wollen Sie den Gegenvorschlag annehmen?
- c Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Art. 30 Ausfüllen der Stimmzettel

¹ Für Abstimmungen dürfen nur die durch die Kirchgemeinde gedruckten amtlichen Stimmzettel (Art. 13) verwendet werden.

² Die Stimmberechtigten kreuzen von Hand

- a das Feld für ein «Ja» an, wenn sie die Vorlage annehmen wollen,
- b das Feld für ein «Nein» an, wenn sie die Vorlage ablehnen wollen.

³ Stimmen sie gleichzeitig über zwei Varianten oder über eine Initiative und einen Gegenvorschlag ab, beantworten sie die Stichfrage (Art. 28 Abs. 3 Bst. c, Art. 29 Abs. 3 Bst. c) durch handschriftliches Ankreuzen des entsprechenden Feldes.

⁴ Sie können den Stimmzettel leer einlegen oder die Stichfrage unbeantwortet lassen.

Art. 31 Ergebnis

¹ Die Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

² Leere Stimmen werden für die Ermittlung des Ergebnisses nicht berücksichtigt.

³ Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

⁴ Werden in einer Abstimmung nach Artikel 28 oder 29 beide Varianten oder sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, entscheidet das Ergebnis der Stichfrage. Bei Stimmengleichheit zur Stichfrage ist die Vorlage angenommen, die mehr Stimmen erhalten hat.

5. Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats**Art. 32 Grundsätze**

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt im Mehrheitswahlverfahren nach Massgabe der folgenden Bestimmungen

- a die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderats,
- b die weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderats.

² Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und die Wahl der weiteren Mitglieder erfolgen in einem separaten Verfahren.

³ Für die beiden Wahlen müssen separate Wahlvorschläge eingereicht werden.

Art. 33 Wahlvorschläge

¹ Als Präsidentin oder Präsident oder weiteres Mitglied des Kirchgemeinderats können Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die in der Kirchgemeinde stimmberechtigt sind.

² Als Präsidentin oder Präsident kann auch vorgeschlagen werden, wer gleichzeitig als weiteres Mitglied des Kirchgemeinderats vorgeschlagen wird.

³ Die Wahlvorschläge müssen

- a durch mindestens 20 Stimmberechtigte unterzeichnet sein,
- b den Familien- und den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Wohnadresse der vorgeschlagenen Person angeben,
- c spätestens am 76. Tag (elftletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Kirchgemeinde eingelangt sein.

⁴ Die Kirchgemeinde prüft die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 und die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen bis spätestens am 69. Tag (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag. Fehlerhafte Wahlvorschläge können bis spätestens am 55. Tag (achtletzter Montag) vor dem Wahltag verbessert werden. Weisen sie auch nach dieser Frist Fehler auf, werden sie für die Wahl nicht berücksichtigt.

Art. 34 Ausfüllen der Wahlzettel

¹ Für Wahlen dürfen nur die Wahlzettel aus dem gedruckten amtlichen Satz (Art. 13) verwendet werden.

² Die Wahlzettel müssen handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert werden. Sie können leer eingelegt werden.

³ Die Wahlzettel für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Kirchgemeinderats dürfen nur einen Namen, die Wahlzettel für die Wahl der weiteren Mitglieder dürfen höchstens sechs Namen enthalten.

⁴ Auf Wahlzetteln mit Vordruck können Namen handschriftlich gestrichen oder die Namen anderer vorgeschlagener Kandidatinnen oder Kandidaten aufgeführt werden (Panaschieren).

⁵ Ein Name darf nicht mehr als einmal aufgeführt werden.

Art. 35 Ungültige Namen, Streichungen

¹ Namen nicht gültig vorgeschlagener Personen sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Person mehr als einmal auf dem Wahlzettel, werden die Wiederholungen gestrichen.

³ Enthält der Wahlzettel nach allfälligen Streichungen nach Absatz 1 oder 2 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen, beginnend von unten nach oben, gestrichen. Zuerst werden die gedruckten Namen gestrichen.

Art. 36 Erster Wahlgang

¹ Im ersten Wahlgang sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht haben.

² Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; das Ergebnis wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Leere Stimmen werden für diese Berechnung nicht berücksichtigt.

³ Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr als Sitze zu besetzen sind, sind die Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 37 Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, ordnet der Kirchgemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang behalten ihre Gültigkeit. Neue Wahlvorschläge können nicht eingereicht werden.

⁴ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr).

Art. 38 Los

Bei Stimmgleichheit im ersten oder zweiten Wahlgang zieht die Präsidentin oder der Präsident des Stimmausschusses das Los.

Art. 39 Stille Wahl

¹ Werden für eine Wahl nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Kirchgemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt.

² Er veröffentlicht das Ergebnis einer stillen Wahl im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 40 Ersatzwahl

¹ Das Verfahren für die Ersatzwahl nach dem Ausscheiden der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines andern Mitglieds des Kirchgemeinderats richtet sich nach den Artikeln 32 bis 39.

² Scheiden Mitglieder im letzten Jahr der Amtsdauer aus, kann der Kirchgemeinderat beschliessen, dass für den Rest der Amtsdauer keine Ersatzwahl stattfindet.

III. Verfahren an der Kirchenkreisversammlung

1. Allgemeines

Art. 41 Versammlungen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenkreisversammlung beruft eine Versammlung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Jahr.

² Sie oder er setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.

³ Der Kirchenkreisrat kann die Einberufung einer Versammlung verlangen.

Art. 42 Öffentlichkeit

- ¹ Die Kirchenkreisversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Art. 43 Traktandierung, Erheblicherklären von Anträgen

- ¹ Die Kirchenkreisversammlung kann nur über Geschäfte gültig beschliessen, die gemäss Artikel 39 Absatz 3 des Organisationsreglements ordentlich angekündigt worden sind.
- ² Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert wird, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten des Kirchenkreises fällt.
- ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, wird das Geschäft entsprechend traktandiert.

Art. 44 Leitung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenkreisversammlung leitet die Versammlung.
- ² Sie oder er
 - a eröffnet die Versammlung,
 - b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
 - c sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,
 - d veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
 - e lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
 - f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- ³ Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Art. 45 Beratung der Geschäfte

- ¹ Die Kirchenkreisversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung über das Eintreten auf jedes Geschäft ein.
- ² Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort und klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt worden ist.
- ⁴ Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

Art. 46 Ordnungsantrag

- ¹ Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, dass die Beratung geschlossen wird.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Kirchenkreisversammlung den Antrag an, haben das Wort nur noch die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben.

Art. 47 Protokoll

¹ Über die Kirchenkreisversammlungen wird Protokoll geführt.

² Das Protokoll enthält mindestens

- a* Ort und Zeit der Versammlung,
- b* die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- c* die Namen der oder des Vorsitzenden und der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- d* die Traktanden,
- e* die gestellten Anträge,
- f* die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen,
- g* Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG).⁴

³ Der Kirchenkreisrat bestimmt, wer das Protokoll führt.

Art. 48 Auflage und Genehmigung des Protokolls

¹ Das Protokoll liegt spätestens sieben Tage nach der Kirchenkreisversammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Die Stimmberechtigten können während der Auflagefrist schriftlich Einsprache beim Kirchenkreisrat erheben.

³ Der Kirchenkreisrat entscheidet über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

2. Abstimmungen über Sachgeschäfte

Art. 49 Form

¹ Die Kirchenkreisversammlung stimmt über Sachgeschäfte offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 50 Abstimmungsverfahren

¹ Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, und erläutert das Abstimmungsverfahren.

² Sie oder er legt das Verfahren so fest, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Sie oder er kann die Verhandlungen unterbrechen, um das Verfahren vorzubereiten.

³ Sie oder er

- a* erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig,
- b* lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag und anschliessend über gestellte Abhänderungsanträge abstimmen,
- c* unterbreitet die bereinigte Vorlage der Kirchenkreisversammlung in einer Schlussabstimmung.

⁴ BSG 170.11

Art. 51 Unvereinbare Anträge

¹ Lassen sich zwei Anträge zu einem Geschäft nicht gleichzeitig verwirklichen, werden sie einander gegenübergestellt.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, wird das Verfahren nach Absatz 1 wiederholt, bis der obsiegende Antrag feststeht (Cupsystem).

Art. 52 Beschluss

¹ Die Kirchenkreisversammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit in offenen Abstimmungen den Stichentscheid.

³ In geheimen Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

3. Wahlen

Art. 53 Grundsatz

Die Stimmberechtigten der Kirchenkreise wählen an der Kirchenkreisversammlung

- a* die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenkreisversammlung,
- b* die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchenkreisversammlung,
- c* die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchenkreisrats,
- d* die weiteren Mitglieder des Kirchenkreisrats,
- e* die im Kirchenkreis zu wählenden Mitglieder des Parlaments,
- f* die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Art. 54 Wahlvorschläge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Kirchenkreisversammlung Wahlvorschläge unterbreiten.

² Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Wahlvorschläge in geeigneter Form vor.

² Sie oder er klärt bei Bedarf die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen ab.

Art. 55 Verfahren im Allgemeinen

¹ Für jede Funktion nach Artikel 53 findet ein separater Wahlgang statt.

² Werden für eine bestimmte Funktion nicht mehr Personen vorgeschlagen vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Werden mehr Personen vorgeschlagen, wählt die Kirchenkreisversammlung geheim.

Art. 56 Geheime Wahl

¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen an alle Stimmberechtigten je einen Wahlzettel. Sie melden die Anzahl ausgeteilter Wahlzettel der Protokollführerin oder dem Protokollführer.

² Die Stimmberechtigten können höchstens so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben wie Sitze zu besetzen sind. Sie können nur vorgeschlagene Personen wählen.

³ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler

- a sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein,
- b prüfen, ob nicht mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind,
- c scheiden ungültige Zettel aus und
- d ermitteln das Ergebnis.

Art. 57 Ungültiger Wahlgang

Werden mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind, wird die Wahl wiederholt.

Art. 58 Ungültige Wahlzettel und Namen

¹ Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

² Ein Name ist ungültig, wenn er

- a nicht eindeutig einem Wahlvorschlag zugeordnet werden kann,
- b mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder
- c überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

³ Für die Ermittlung ungültiger Namen werden zuerst Wiederholungen eines Namens gestrichen. Enthält der Wahlzettel danach immer noch mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 59 Erster Wahlgang

¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.

² Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; das Ergebnis wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Leere Stimmen fallen für diese Berechnung ausser Betracht.

³ Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr als Sitze zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 60 Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie nach dem ersten Wahlgang noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr).

Art. 61 Los

Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenkreisversammlung zieht bei Stimmgleichheit im ersten oder zweiten Wahlgang das Los.

IV. Rechtsschutz

Art. 62

Der Rechtsschutz in Abstimmungs- und Wahlangelegenheiten richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁵.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 63 Übergangsrecht

Das Übergangsrecht richtet sich nach dem Fusionsreglement vom ... (*Datum Abstimmung*)

Art. 64 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. März 2024 in Kraft, soweit dies für die erstmalige Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderats und für das fakultative Referendum gegen den Beschluss des ersten Budgets der Kirchgemeinde Bern durch den Grossen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde erforderlich ist.

² Im Übrigen tritt das Reglement am 1. Januar 2025 in Kraft.

⁵ BSG 155.21